



FRESHFIELDS BRUCKHAUS DERINGER LLP

Per E-Mail

Telekom-Control-Kommission
Mariahilferstraße 77-79
1060 Wien

RECHTSANWÄLTE

em. Dr Heinz H Löber, MCJ
DDr Georg Bahn
Dr Günther J Horvath, MCJ
Mag Dr Willibald Plesser
Dr Maria Th Pflügl
Mag Dr Thomas Zottl
Dr Christof Pöchlhacker, MCL
Dr Stefan Köck, LL M
Mag Dr Axel Reidlinger, LL M
Dr Michael Sedlaczek
Dr Thomas Kustor, LL M
Dr Friedrich Jergitsch
Mag Dr Bertram Burtscher
Dr Konrad Gröller
Dr Farid Sigari-Majd
Dr Alfred Zehner, LL M
Dr Stephan Pachinger, LL M
Dr Mario Züger
Dr Michael Raninger, LL M
Mag Alexander Operenyi, LL M
Dr Florian Klimscha, LL M
Dr Stephan Denk
Dr Sabine Prossinger

Mag Dr Michal Dobrowolski
Dr Lutz Riede, LL M
Dr Karin Buzanich-Sommeregger
Dr Ludwig Hartenau
Mag Johannes Lutterotti
Dr Renata Bobkova
Dr Felix Neuwirther
Dr Lukas Bauer
Dr A Katharina Zechner
Mag Dr Lars Gläser
Dr Erika Rittenauer, LL M
Dr Eva Katharina Strunz, LL M
Als europäischer Rechtsanwalt in
Österreich niedergelassen:
Dr Attila K Csongrády, LL M, MSc
Solicitor, England und Wales
In Österreich nicht als
Rechtsanwälte zugelassen:
Jenny W T Power, JD
zugelassen in Florida, USA
Univ Prof Dr Claus Staringer
Steuerberater

Seilergasse 16
1010 Wien

T+ 43 1 515 15 0

F+ 43 1 512 63 94

E bertram.burtscher@
freshfields.com

W freshfieldsbruckhausderinger.com

DOK NR DAC12716680/7

UNSER ZEICHEN BB

CLIENT MATTER NR 126460-0119

DVR 0114383

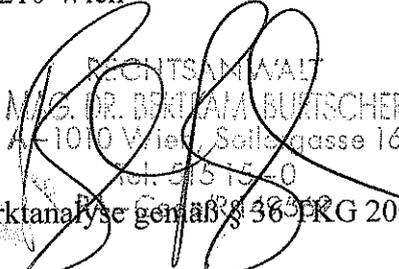
GZ: M 1.8/12

Einschreiter:

1. Hutchison 3G Austria GmbH
Gasometer C
Guglgasse 12/10/3
1110 Wien

2. Orange Austria Telecommunication GmbH
Brünner Straße 52
1210 Wien

beide vertreten durch:


RECHTSANWALT
MAG. DR. BERTRAM BURTSCHER
1010 Wien, Seilergasse 16
T + 43 1 515 15 0
F + 43 1 512 63 94
E bertram.burtscher@freshfields.com

wegen:

Marktanalyse gemäß § 36 ÖMRG 2003

STELLUNGNAHME

1-fach

Freshfields Bruckhaus Deringer LLP ist eine Limited Liability Partnership mit dem Sitz in 65 Fleet Street, London EC4Y 1HS, England, registriert beim Companies House, Registrar of Companies for England and Wales unter der Company Number OC334789. Sie ist von der Solicitors Regulation Authority zugelassen und wird von dieser reguliert. Die Freshfields Bruckhaus Deringer LLP, Zweigniederlassung Wien ist im Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien unter FN 311246 s eingetragen.

Eine Liste der Gesellschafter von Freshfields Bruckhaus Deringer LLP (und der Personen, die nicht Gesellschafter der LLP sind, aber ebenfalls als „Partner“ bezeichnet werden) und ihrer jeweiligen Qualifikationen ist an ihrem Sitz erhältlich. Die Bezeichnung „Partner“ bezieht sich auf einen Gesellschafter der Freshfields Bruckhaus Deringer LLP bzw. der mit ihr verbundenen Kanzleien und Gesellschaften oder auf einen ihrer Consultants oder Mitarbeiter mit vergleichbarer Position und Qualifikation. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.freshfields.com/support/legalnotice.

Abu Dhabi Amsterdam Bahrain Barcelona Beijing Berlin Brüssel Dubai Düsseldorf Frankfurt am Main Hamburg Hanoi Ho Chi Minh City Hongkong Köln London Madrid Mailand Moskau München New York Paris Rom Shanghai Singapore Tokyo Washington Wien

In umseits rubriziertem Marktanalyseverfahren haben die Einschreiter, Hutchison 3G Austria GmbH (*H3G*) und Orange Telecommunication GmbH (*Orange*) die Freshfields Bruckhaus Deringer LLP vertreten durch und im Einvernehmen mit RA Dr. Bertram Burtscher mit ihrer rechtsfreundlichen Vertretung betraut.

Am 4.12.2012 hat die Telekom-Control-Kommission (*TKK*) im Marktanalyserverfahren zu GZ M 1/12 die Maßnahmenentwürfe zu GZ M 1.8/12 betreffend die Märkte für Festnetz-Terminierung (*Maßnahmenentwürfe*) veröffentlicht.

Dazu erstaten die Einschreiter nachstehende

STELLUNGNAHME

1. Vorbemerkung

Die Einschreiter begrüßen die seitens der TKK in den Maßnahmenentwürfen vorgesehenen Maßnahmen und halten diese für richtungsweisend und nachhaltig wettbewerbsfördernd.

Der Umstand, dass die Terminierungsleistung zu einem Teilnehmer ausschließlich durch jenen Betreiber erbracht werden kann, mit dem der Teilnehmer unter Vertrag steht (natürliches Monopol mit 100% Marktanteil), rechtfertigt und erfordert geradezu die Feststellung, dass der hier gegenständliche Markt ein der sektorspezifischen Regulierung unterliegender, relevanter Markt ist. Insbesondere die bei A1 Telekom aber auch die bei den anderen Terminierungsnetzbetreibern festgestellten, potentiellen Wettbewerbsprobleme auf einem unregulierten Terminierungsmarkt in Verbindung mit den Spezifika des österreichischen Telekommunikationsmarktes lassen auch nach Ansicht der Einschreiter die auferlegten Verpflichtungen plausibel erscheinen.

2. Faire und adäquate Bedingungen für die Verkehrsübergabe

Im 2. Quartal 2012 wurde in Österreich insgesamt 6,7 Mrd. Minuten telefoniert. Mehr als 85 % der Gesprächsminuten sind hierbei auf Mobilfunk entfallen (5,74 Mrd. Minuten vs 1,04 Mrd. Minuten)¹.

¹ RTR Telekom Monitor 4/2012



Dessen ungeachtet ist es – um in den vollen Anwendungsbereich marktadäquat regulierter Terminierungsentgelte zu kommen – noch immer erforderlich, an 44(!) Übergabepunkten mit A1 Telekom zusammenzuschalten. So kommt es auch, dass etwa H3G mit T-Mobile trotz eines Vielfachen des Verkehrs mit einer Zusammenschaltung an zwei Übergabepunkten das Auslangen findet, während H3G mit der A1 Telekom an 44 bzw nach dem Gutachten der Amtssachverständigen noch immer an 7 Übergabepunkten zusammenschalten müsste, um in den Genuss regulierter Terminierungsentgelte zu kommen.

Im Sinn einer effizienten Netzgestaltung und Verkehrsführung begrüßt H3G daher die Festlegung, dass jedenfalls ab 1.1.2014 die Zusammenschaltung an einer der sieben Hauptvermittlungsstellen ausreicht, um den Sprachverkehr zu allen Rufnummernbereichen im österreichischen Festnetz der A1 Telekom zu den regulierten Festnetzterminierungsentgelten (*FTR*) übergeben zu können. Neben der geringen und weiter rückläufigen Anzahl an Terminierungsminuten ins Festnetz, ist diese Festlegung auch aus den folgenden Gründen geboten:

2.1 Technologieneutralität und Gleichbehandlung von Mobil- und Festnetzen bei der Verkehrsübergabe

Insbesondere der Trend zu All-IP-Netzen hat die Architektur von Mobil- und Festnetzen maßgeblich verändert. In der Regel kommen IP-basierende Kernnetze mit 2-3 Vermittlungsstellen zum Einsatz (H3G betreibt derzeit 2 Kernnetzstandorte; was sich auch nach Integration des Netzes der Orange nicht ändern wird). Durch die IP-basierende Zusammenschaltung, haben sich auch die Ausfalls- bzw Redundanzkonzepte erheblich vereinfacht. Es ist damit nicht mehr nötig, eine hohe Zahl an E1-Verbindungen vorrätig zu halten. Stattdessen werden die IP-Zusammenschaltungen gleich so dimensioniert, dass der Verkehr bei Ausfall eines Übergabepunktes von der/den Verbindung(en) zu den anderen Übergabepunkten aufgenommen werden kann.

Dazu sind 10 Gbit/s Interfaces mehr als ausreichend (ca. 9.000 concurrent calls benötigen 1 Gbit/s). Zwischen den Mobilfunknetzbetreibern (MNO) ist daher die Verkehrsübergabe an lediglich 2 Zusammenschaltungspunkten durchaus üblich. Eine zielfähige Übergabe des Verkehrs war im Mobilfunk bereits in der Vergangenheit von geringer Bedeutung und hat durch die Reduktion auf 2 Vermittlungsstellen vollends an Bedeutung verloren. Mit der auch im Festnetz möglichen und aus Effizienzgrün-

den sogar gebotenen Reduktion der Vermittlungsstellen auf 2, verliert auch dort die zielnahe Übergabe des Verkehrs an Bedeutung. Dieser Effekt wird durch den Umstand der laufend sinkenden (Sprach-)Verkehrsmengen im Festnetz verstärkt.

Mit alternativen Ausfallskonzepten bzw. für kleinere und/oder nur regional tätige Netzbetreiber könnte auch ein einziger Übergabepunkt ausreichen.

2.2 Wettbewerbsbelebung durch Stärkung regionaler Betreiber

Mit der in Aussicht genommenen Verkehrsübergabe wird sichergestellt, dass Zusammenschaltungspartner der A1 Telekom keine vermeidbaren Aufwendungen für Transit oder Infrastruktur tätigen müssen. Gerade kleinere Netzbetreiber mit geringer Verhandlungsmacht – aber nicht nur diese – können damit Vorleistungskosten in signifikanter Höhe vermeiden und die entsprechenden Mittel im Wettbewerb am Endkundenmarkt einsetzen. Von den rund 30 neben A1 Telekom auf diesen Markt tätigen Betreibern verfügen nur 2 über einen wahrnehmbaren Marktanteil; dies könnte sich durch attraktivere Rahmenbedingungen nachhaltig ändern.

2.3 Keine ungerechtfertigten Nachteile oder Vorteile für A1 Telekom

Gemäß dem Kostenrechnungsmodell hat sich für ein effizientes Netz ergeben, dass mit einem flachen IP-Kernnetz (eine Ebene) und mit 2 IP-Kernnetzstandorten (in Wien und Salzburg) das Auslangen gefunden werden kann. Dabei würde nach den Ausführungen der Amtssachverständigen an jedem dieser IP-Kernnetzstandorte der dort übernommene Terminierungsverkehr direkt über das Konzentrationsnetz und ohne Weiterleitung an den anderen IP-Kernnetzstandort in ganz Österreich terminiert. Im Modell sind daher sämtliche Kosten, die der A1 Telekom für den Fall der Übergabe an nur einem Standort (bzw der Übergabe an wenigen vom Zusammenschaltungspartner ausgewählten Standorten) berücksichtigt.

Schon im Marktanalyseverfahren zu GZ M 5/09 hat H3G die Vorabverpflichtung der bloßen "Vorlage eines Konzeptes zum Migrationsmodell" als ineffizient kritisiert. Auch die Beibehaltung von 7 Kernnetzstandorten gemäß der tatsächlichen Realisierung bei A1 Telekom würde die identifizierten Wettbewerbsprobleme zumindest teilweise aufrechterhalten. Wenn nämlich diese von der A1 Telekom präferierte Verkehrsübergabe (an 7 Standorten über 9 Trichter, also an 9 Übergabepunkten) angeordnet würde, so würden der A1 Telekom die in der Kostenrechnung ja bereits berücksichtigten Transportkosten für die Verteilung des Verkehrs im eigenen Netz

über die Terminierungsentgelte trotzdem abgegolten, obwohl die Transportleistung durch die trichtergenaue Übergabe gar nicht mehr zu erbringen wäre. Diesen Aufwand würde sich A1 Telekom also trotz Abgeltung über die FTR ersparen und damit einen nicht gerechtfertigten wirtschaftlichen Vorteil lukrieren.

Zudem wären die Zusammenschaltungspartner der A1 Telekom gezwungen, selbst für die "richtige" Verteilung des Verkehrs zu sorgen, obwohl die auf diese Leistung entfallenden Kosten bereits in den FTR modelliert sind. Es würden unnötige Aufwendungen für Anbindungen² oder Transitleistungen geschaffen. Werden diese auch noch über A1 Telekom bezogen, so wäre diese gleich mehrfacher Nutznießer einer dem Grunde nach verfehlten Regulierung.

- 2.4 Die von der TKK getroffene Festlegung steht auch in Einklang mit der Zielbestimmung des § 1 Abs 3 TKG 2003, wonach insbesondere auch die hier gegenständlichen Regulierungsmaßnahmen weitestgehend technologie-neutral zu gestalten sind.

3. Technologie-neutrale Anordnung entspricht Marktstandard

- 3.1 Positiv in den Maßnahmenentwürfen hervorzuheben ist auch die technologie-neutrale Anordnung zur Verkehrsübergabe. Damit folgt die TKK der überzeugenden Argumentation der Amtssachverständigen, dass IP-Zusammenschaltungen die Marktzutrittsbarrieren senken. Aufgrund der technisch einfacheren Realisierung, die auch anderen Diensten zugute kommt (vgl zB GSMA Projekt IPX) und der deutlichen Kostenersparnis³ gegenüber herkömmlichen TDM-Links ist IP-Zusammenschaltung nun auch in Österreich im Markt etabliert.
- 3.2 H3G unterhält mehrere IP-Zusammenschaltungen mit nationalen und internationalen Partnern. IP-Zusammenschaltungen haben auch im Zuge der Orange-Integration eine wesentliche Bedeutung, und es finden mit allen wesentlichen Zusammenschaltungs-

² Wie die auf Anregung der H3G durch die Amtssachverständigen durchgeführten Berechnungen zeigen (Beilage "Szenarien Hutchison 3G" – ON 044, Tabellenblatt "2 vs. 7 Voice-IC-Standorte"), entstehen für die zusätzlich benötigten Verbindungen schon für die Leitungen ohne jegliches Equipment (Layer 0 Ebene 5-5) zusätzliche Kosten von über EUR 10 Millionen. Das sind Kosten, die H3G und anderen Zusammenschaltungspartnern gegenüber A1 Telekom für die Erschließung der zusätzlichen Standorte entstehen würden.

³ Die Kostenersparnis liegt vorwiegend im Bereich der Interface- und "Wartungskosten". Unter Wartungskosten im weiteren Sinn versteht Hutchison 3G auch Aufwände für Verkehrsplanung, Schalten von zusätzlichen Leitungen, aufwendige Redundanz- bzw Ausfallskonzepte etc.

partnern konstruktive Gespräche betreffend der Umstellung von TDM- auf IP-Zusammenschaltung statt. Teilweise steht die Umstellung kurz bevor.

- 3.3 Sofern dies nicht zur Abschottung des Zugangs dient, kann es vereinzelt sinnvoll sein, über den gesamten gegenständlichen Marktanalysezyklus TDM-Zusammenschaltungen aufrecht zu halten. Daher erscheint es verhältnismäßig, dass die IP-Zusammenschaltung nicht zwingend und ausschließlich, sondern eben technologie-neutral angeordnet wird.

4. Zur Höhe der ermittelten Entgelte

Das in den Maßnahmenentwürfen vorgesehene Entgelt erscheint geeignet, den identifizierten Wettbewerbsproblemen entgegenzuwirken und den Wettbewerb in Österreich nachhaltig auf die Endkundenmärkte zu verlagern:

4.1 Zum Geschehen in anderen europäischen Ländern

Das von den Mitbewerbern strapazierte Geschehen in anderen europäischen Ländern ist für die am österreichischen Markt auftretenden Wettbewerbsprobleme irrelevant. Im gegenständlichen Verfahren sind nicht Wettbewerbsprobleme am Binnenmarkt, sondern jene in Österreich zu adressieren.

Die Referenz auf andere Binnenmärkte muss sinnentleert bleiben, wenn und solange die aus regulatorischen und wettbewerbsrechtlichen Gesichtspunkten "richtigen" Entgelt-niveaus nicht erreicht sind. Am Beispiel von Österreich selbst zeigt sich im Zuge dieser Marktanalyse, dass trotz bereits jahrelanger Regulierung weiterhin erheblicher Regulierungsbedarf besteht. Ein Blick auf Österreich (aus anderen Binnenmärkten) würde daher keine geeignete Referenz liefern. Selbiges gilt auch umgekehrt für die in Österreich stattfindende Regulierungstätigkeit und es lässt sich daraus kein gesicherter Hinweis auf das korrekte Kostenniveau eines effizienten Betreibers gewinnen. Dieser Ansatz wird daher von der TKK zu Recht verworfen und vermag auch keinen Bezug zu den von der Behörde zu berücksichtigenden Regulierungszielen herzustellen.

4.2 Zur Ermittlung der Kosten

A1 Telekom und andere Verfahrensparteien üben teils heftige Kritik an dem von den Amtssachverständigen verwendeten Kostenrechnungsmodell des WIK (*WIK Modell*) und bezeichnen dieses als intransparent und fehlerhaft⁴.

Das WIK-Modell ist zweifellos aufwendig und komplex. Bei derartigen Modellen ist auch aus der Sicht der Einschreiter keine 100%ige Fehlerfreiheit erzielbar. Das ist aber auch nicht notwendig, da es sich eben um ein Modell handelt, das die Situation eines am österreichischen Festnetzmarkt effizient agierenden Netzbetreibers hinlänglich genau zu modellieren hat. Weiters soll eine Verprobung der Ergebnisse der Kostenrechnung mit den tatsächlichen Gegebenheiten bei Netzbetreibern möglich sein, was auch der Fall ist:

- (a) Bei den Inputparametern stellt das WIK-Modell auf die 2011 transportierten Verkehrsmengen, beim Equipment und den zugehörigen Anschaffungskosten sowie den zugehörigen Abschreibungen auf real am Markt zu beobachtende Tatsachen ab. Dazu mag es Auffassungsunterschiede geben (so etwa im Bereich der Abschreibungsdauern), aber Fehler könnten von jeder Verfahrenspartei bei gewissenhafter Durchsicht der von den Amtssachverständigen bereitgestellten Unterlagen leicht identifiziert werden; diesbezüglich gab es aber keine Beanstandungen.
- (b) Fehler in den weiterführenden Berechnungen insbesondere bei der Modellierung des Netzes sind, soweit sie nur zu geringfügigen Abweichungen führen, für Zwecke eines Modells nicht relevant und kaum zu erkennen. Grobe Abweichungen und unplausibles Verhalten des Modells sind aufgrund der Erfahrung der Marktteilnehmer leicht zu erkennen und auch ohne detaillierte Kenntnis der EDV-technischen Umsetzung des WIK-Modells ergebnisorientiert zu bewerten. So hat etwa H3G⁵ das modellierte Netz mit seinem tatsächlichen Netz abgeglichen und nur geringfügige und in weiterer Folge durch die Amtssachverständigen plausibel erklärte Abweichungen festgestellt.⁶ Das

⁴ So zB A1 Telekom in ihrem Schriftsatz vom 20.12.2012

⁵ Im Fall der Mobilterminierung

⁶ Hutchison 3G kritisierte vor allem die geringfügige Dimensionierung einzelner Netzelemente, welche sich aber in weiterer Folge durch die zu ermittelnden Wegfallkosten erklären ließ; würden die Netzelemente wie im praktischen Einsatz dimensioniert werden, wären die Wegfallkosten immer Null

WIK-Modell bringt somit aus der Sicht der Einschreiter eine für Zwecke eines Kostenrechnungsmodells überraschend präzise Annäherung an reale Netzverhältnisse zuwege. Selbst A1 Telekom releviert lediglich die Gefahr von möglichen Abweichungen und theoretisch möglichen Fehlern. Konkrete oder systematische Modellfehler werden auch von A1 Telekom nicht mehr vorgebracht, nachdem das Modell in Hinblick auf die von den Betreibern aufgezeigten, augenscheinlichen Unstimmigkeiten korrigiert und angepasst wurde. Eine Reihe vermeintlich systematischer Anomalien konnte von den Amtssachverständigen plausibel erklärt und relativiert werden.

- (c) Bei der Vielzahl von Annahmen und Parametern, die von den Amtssachverständigen erhoben und mit den Marktteilnehmern verprobt wurden, ehe sie in das Modell inkorporiert wurden, sind partielle Anomalien vorprogrammiert und rechtfertigen keinesfalls einen pauschalen "Sicherheitsaufschlag", wie er etwa von A1 gefordert wird. Mit derselben Berechtigung wie der (auf Vermutungen basierende) Aufschlag könnte ein ebensolcher Abschlag argumentiert werden. Substantielle oder systematische Fehlergebnisse der Modellrechnungen wurden im Verfahren nicht aufgezeigt bzw. konnten solche Ergebnisse plausibilisiert, relativiert oder überhaupt durch Modellkorrekturen beseitigt werden. Jede weitere Modellkorrektur – insbesondere in Form von Pauschalzuschlägen – bedarf einer dem Grunde und der Höhe nach mindestens gleichermaßen überzeugenden oder besseren Begründung als die entsprechende Gestaltung und Parametrisierung des Modells. Ansonsten wäre es unverhältnismäßig, erhebliche Aufwendungen in eine hinreichend exakte Modellierung zu stecken, wenn im Nachgang aufgrund lediglich theoretisch möglicher Anomalien in Einzelbereichen pauschale und in der Granularität weiterreichende Korrekturen an den Modellergebnissen vorgenommen würden.
- (d) Die von manifesten Eigeninteressen einzelner Betreiber getragenen Schutzbehauptungen auf Basis nicht systematischer "Ausreißer" oder partieller Anomalien des WIK-Modells sind gegen die Erreichung der Regulierungsziele und gegen eine hinreichende Verfahrenseffizienz abzuwägen und zu diesen ins Verhältnis zu setzen. Letzteren ist bei einer überwiegend Abwägung der Relevanz marginaler Unstimmigkeiten ganz klar der Vorzug zu geben.
- (e) Hinzu kommt, dass der gesamte im Netz der A1 Telekom transportieren Sprachverkehr weniger als 5 % an dem dort transportierten Gesamtverkehr

ausmacht und dass der auf diesen geringen Prozentsatz entfallende Anteil der terminierenden Minuten davon wiederum nur einen Bruchteil ausmacht. Auch das ist bei der Relevanz aufgezeigter, möglicher Detailfehler verhältnismäßig zu berücksichtigen. Dies ist nach Ansicht der Einschreiter durch die Wahl eines Wertes am oberen Rand des berechneten Sampels gelungen und wird den im TKG 2003 normierten Regulierungszielen sowie den allgemeinen im Verwaltungsverfahrenrecht in Hinblick auf eine effiziente Verfahrensführung zu beachtenden Grundsätzen gerecht.

4.3 Kein Gleitpfad und zeitgleiche Absenkung der FTR und MTR

Von anderen Verfahrensparteien wurde vorgebracht, dass eine (allfällige) Senkung des gegenständlichen Terminierungsentgeltes schrittweise und über einen Gleitpfad erfolgen solle. Die Einschreiter sehen hierfür keinen Raum und schließen sich der diesbezüglichen Argumentation der TTK vollinhaltlich an. Es wird jedoch angeregt, die Absenkung der Fest- und Mobilterminierungsentgelte zeitgleich durchzuführen.

5. Auswirkungen auf Investitionen

Von mehreren Verfahrensparteien wurde die Befürchtung geäußert, dass die von der TTK als notwendig erachtete Entgeltregulierung und die damit verbundene Absenkung der FTR auf das Niveau der Pure LRIC, negative Auswirkungen auf Investitionen haben könnte. Zumindest im Bereich des Mobilfunkes gibt es nun schon über viele Jahre einen Trend zu niedrigeren Vorleistungsentgelten und die Befürchtung ist nicht neu.

Die Einschreiter teilen diese Befürchtung nicht zuletzt aufgrund eigener Erfahrungen und vor dem Hintergrund der amtsbekannten Markt- und Investitionsentwicklung im österreichischen Telekommunikationsmarkt nicht. Das Gegenteil hat sich gezeigt:

Im Mobilfunk werden seit Jahren Senkungen der Vorleistungsentgelte in Aussicht gestellt und tatsächlich umgesetzt; dennoch ist der Wettbewerb auf den österreichischen Endkundenmärkten schärfer als kaum in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union. In kaum einem anderen Mitgliedstaat werden im Mobilfunk derart hohe, durch schwierige Topographie und geographische Umstände bedingte Investitionen pro Kunde getätigt, wie in Österreich.

Gleichzeitig zeichnet sich die Regulierung der Terminierungsentgelte im Festnetz durch besonders hohe, A1 Telekom freundliche Entgelte aus⁷. Diese hätten – würden die geäußerten Befürchtungen stimmen – im Festnetz enorme Investitionen und Wettbewerbsimpulse auslösen müssen. Dies war und ist aber nicht der Fall. Anstelle von positiven Impulsen kam es zu drastischen Erhöhungen der Endkundenpreise⁸ und der medial gern betonte Ausbau der Infrastruktur erfolgt zumeist nur iVm "staatlichen" Förderungen.

Historie und aktuelle Situation zeigen damit klar, dass nur durch die nun in Aussicht genommenen Maßnahmen gemäß den vorliegenden Maßnahmenentwürfen wettbewerbs- und investitionsfördernde Impulse gesetzt werden können.

Wien, 25. Januar 2013

Hutchison 3G Austria GmbH
Orange Austria Telekommunikation GmbH

⁷ Die aktuell zur Verrechnung gelangenden Festnetzterminierungsentgelte waren im Oktober 2011 die fünf höchsten innerhalb der EU27. Höhere Entgelte kamen bzw kommen (sofern unverändert) nur in Tschechien, Litauen, Rumänien und Finnland zur Verrechnung (Quelle: Wirtschaftswissenschaftliches Gegengutachten auf die wirtschaftlichen Gutachten der RTR-GmbH für die Telekom-Control-Kommission im Verfahren M 1/12 (Festnetzterminierungsmärkte und betreiberindividuelle Anrufzustellung in Mobilfunknetzen) im Auftrag von A1 Telekom Austria AG

⁸ zB erhöhte der Marktführer A1 Telekom seine Tarife ab 1. April 2012 für die Festnetztelefonie sowie damit verbundene Services wie folgt: Festnetzanschluss 16,70 Euro statt 15,98 Euro pro Monat; Festnetz plus ISDN-Basisanschluss 28,68 statt 26,59 Euro pro Monat.
Noch deutlicher fallen die Steigerungen bei den Dienstleistungen aus: So kostet die Rufnummernänderung künftig 20 statt 13,08 Euro, eine eingeschriebene Mahnung 15 statt 10,90 Euro, die Sperre eines Internetanschlusses 30 statt 20 Euro